[FR] Neue Verordnung mit Blick auf die Beiträge der Sender zur Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen

IRIS 2001-8:1/14

Amélie Blocman
Légipresse

Mit dem Gesetz vom 1. August 2000 wurde das Gesetz vom 30. September 1986 hinsichtlich der Mitteilungsfreiheit, und hier insbesondere die Artikel 27 und 71 über die Beiträge der Sender zur Förderung der audiovisuellen und Kinofilmproduktion geändert. Dem Gesetzgeber ging es darum, die finanziellen Beiträge der Fernsehsender zur Filmproduktion zu erhöhen, um damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Produktionsunternehmen zu fördern und die Verbreitung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken zu verbessern. Die Verordnung vom 9. Juli 2001 tritt an die Stelle der Verordnung vom 17. Januar 1990, die auf der Grundlage des Gesetzes von 1986 erlassen worden war.

Titel I der Verordnung betrifft den Beitrag zur Förderung der Kinofilmproduktion. Fernsehanbieter, die jährlich mehr als 52 Spielfilme ausstrahlen, müssen von nun an 3,2% ihres Nettojahresumsatzes für die Herstellung europäischer Kinofilme bereitstellen (gegenüber bislang 3%). Der Anteil für französische Werke bleibt bei 2,5%. Mindestens drei Viertel dieses Beitrages müssen für unabhängige Produktionen verwendet werden. Titel II der Verordnung befasst sich mit dem Beitrag zu Förderung audiovisueller Werke. Der Mindestanteil eines Beitrages zur Herstellung audiovisueller französischer Werke steigt hier von 15% auf 16% des jährlichen Nettoumsatzes. Wie bislang gilt auch hier die Verpflichtung, 120 Stunden bislang unveröffentlichte europäische oder französische audiovisuelle Werke auszustrahlen, wobei die Erstausstrahlung zwischen 20.00 und 21.00 Uhr erfolgen muss. Entsprechend der vorhergehenden Verordnung gibt es für die Sender eine Optionsmöglichkeit, der zufolge sie bei einer Verpflichtung zur Zahlung eines höheren finanziellen Beitrags die Stundenzahl für die Ausstrahlung unveröffentlichter Werke reduzieren können. Eine solche Regelung wird zur Zeit von sieht vor, dass mindestens zwei Drittel des Beitrages für die unabhängige Produktion verwendet werden müssen. Die Kriterien mit Blick auf die Unabhängigkeit wurden gelockert und denen im Bereich der Kinofilmherstellung angepasst. Die Dauer der vom Produzenten abgetretenen exklusiven Ausstrahlungsrechte wurde auf achtzehn Monate für eine Ausstrahlung im vom Fernsehanbieter betriebenen Netz begrenzt. Diese Reform, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, gilt vorerst ausschließlich für Sender, die unverschlüsselt auf analogem terrestrischem Wege ausgestrahlt werden. Später wird es zusätzliche Bestimmungen für das analoge terrestrische PayTV, das terrestrische Digitalfernsehen und das Kabel- und Satellitenfernsehen geben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Décret n° 2001-609 du 9 juillet 2001 pris pour l'application du 3° de l'article 27 et de l'article 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et relatif à la contribution des éditeurs de services de télévision diffusés en clair par voie hertzienne terrestre en mode analogique au développement de la production d'oeuvres cinématographiques et audiovisuelles, JO du 11 juillet 2001

Verordnung Nr. 2001-609 vom 9. Juli 2001 mit Blick auf die Anwendung von Punkt 3 des Artikels 27 und Artikel 71 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 sowie mit Blick auf den Beitrag der Anbieter unverschlüsselter, auf analogem terrestrischen Wege ausgestrahlter Fernsehdienste zur Förderung der Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen, Amtsblatt vom 11. Juli 2001

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025